



Bern, 5. April 2001

Vernehmlassung: Erster Länderbericht zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

1. Allgemein

Aus der Erfahrung mit dem ersten und dem zweiten/dritten Länderbericht zur Erfüllung des Übereinkommens jeder Form von Rassendiskriminierung halten wir es nicht für günstig, den grundsätzlichen Bericht 1 mit den folgenden Berichten zu kombinieren.

Während der erste Bericht die grundsätzlichen relevanten Rechtsnormen in unserem Land darstellt, sollen die folgenden Berichte ja die seit Unterzeichnung des Übereinkommens gemachten Anstrengungen dokumentieren und also viel dynamischer sein.

2. Aspekt Rassismus und doppelte/mehrfache Diskriminierung der Frauen

In dem Bericht gibt es keinen direkten Hinweis zur Rassendiskriminierung und auch das Thema doppelte/mehrfache Diskriminierung der Frauen von Minderheitengruppen oder Frauen anderer Hautfarbe, von Zugewanderten ist nicht behandelt. Auf einer halben Seite des Berichts, S. 67, werden Migrantinnen unter „Besonders benachteiligte Gruppen“ genannt. Dies genügt jedoch bei weitem nicht und ist vom Ansatz her unbefriedigend, da dies dem Phänomen sich kumulierender Diskriminierung nicht wirklich Rechnung trägt.

Es ist heute in **Forschung und Lehre** anerkannt, dass es enge Verbindungen zwischen der Diskriminierung nach Ethnie, Herkunft, „Rasse“, Hautfarbe, Religion und dem Geschlecht gibt. Im neusten Bulletin der EKR, TANGRAM Nr. 10: „Rassismus und Geschlecht“, S. 3f. schreibt Vizepräsidentin Cécile Bühlmann: „Es gibt nicht nur viele Parallelen, was die potenziellen Opfer, sondern auch was den Kampf gegen die Diskriminierungen betrifft. Es ist aber wichtig zu betonen, dass Frauen, die von Rassismus betroffen sind, nicht nur zweifach diskriminiert sind, sondern dass die Diskriminierungen auch als sich multiplizierend gesehen werden können. Andererseits, und auch das muss beachtet werden, gibt es privilegierte (weisse) Frauen, die vom Rassismus profitieren.“

Wir verweisen auch auf den grundlegenden Artikel von Simone Prodoliet in der gleichen Ausgabe von TANGRAM Nr. 10.

Der Entwurf zum **Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus 2001** betont die doppelte Diskriminierung von Ethnizität und Geschlecht und will diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken. So hält der Textentwurf fest, dass Frauen bei der Bekämpfung von Rassismus eine führende Rolle zukomme.

Die **Europäische Vorkonferenz zur Weltkonferenz gegen Rassismus** vom Oktober 2001 in Strassburg hebt in ihren Conclusions générales, S. 10, Abs. 17 im Kapitel „Politiques et pratiques“ hervor: *Intégrer une perspective d'égalité hommes-femmes dans l'ensemble des mesures et des politiques visant à lutter contre le racisme, la xénophobie et l'intolérance qui y est associée, et de donner aux femmes issues des groupes les plus touchés la possibilité et les moyens d'exiger le respect de leurs droits dans toutes les sphères de la vie publiques et de la vie privée et de jouer un rôle actif dans la conception et la mise en oeuvre de politiques et de mesure qui influent sur leur existence.*

In der **45. Session der UN Commission on the Status of Women**, März 2001, wurde eine Textentwurf entwickelt mit dem Titel: *Gender and all forms of discrimination, in particular racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance.*

In dem draft text heisst es:

3. *The Beijing Declaration and Platform for Action indicated that many women face additional barriers to the enjoyment of their human rights because of such factors as their race, language, ethnicity, culture, religion, disability, or socio-economic class or because they are indigenous people, migrants, ... displaced woman or refugees. ...*

4. *There has been growing recognition that various types of discrimination do not always affect women and men equally or in the same way. Moreover, gender discrimination may be intensified and facilitated by other form of discrimination. It has been increasingly recognized that without gender analysis of multiple forms of discrimination, in particular racial discrimination, xenophobia and related intolerance, violations of the human rights of women might escape detection and remedies to address racism may also fail to meet the needs of women and girls. It is also important that efforts to address gender discrimination incorporate approaches to the elimination of all forms of discrimination, including racial discrimination.*

Aus den Arbeiten in New York vom März 2001 könnten Textabschnitte übernommen werden.

Es geht in der Tat um ein Gender Mainstreaming in allen Fragen der Rassismusbekämpfung und um ein Rassismus Mainstreaming in den Fragen der Diskriminierung der Frau.

3. Vorschläge zur Integration Rassismus/Mehrfachdiskriminierung in den Bericht

Die folgenden Aspekte scheinen uns für die Integration in den Berichtstext besonders wichtig:

1. Einfügung des Themas Rassismus und Mehrfachdiskriminierung in das Kapitel Art. 1. Am besten platziert scheint es uns nach Unterkapitel 1., 2. oder nach 21.

2. Ausbau des Kapitels Art. 10 J. Besonders benachteiligte Gruppen – wobei nicht einsichtig ist, warum dies zu Bildung gehören sollte. Das Kapitel sollte unserer Ansicht nach am ehesten unter Art. 1. stehen.

Wir plädieren für eine Zusammenfassung verschiedener Stellen im Bericht, die auf doppelte Diskriminierung und auf besondere „Verwundbarkeit“ von Gruppen von Frauen Bezug nehmen: z.B. Abs. 83, 92.-95, 140.-145, 222-229, auch Schulsystem 238-254; 268 Stereotype Bilder in Lehrmitteln, 281-284 Analphabetismus, bei Gesundheit und anderswo.

Wir sehen hier folgende *target groups* für eine Mehrfachdiskriminierung: Zugewanderte Frauen, Frauen mit Asylstatus oder Status Vorläufig Aufgenommene; Tänzerinnen; Farbige Frauen, Muslimische Frauen. Eine Synthese der im Bericht einzeln aufgeführten Diskriminierungspotentiale macht die Mehrfachdiskriminierung erst deutlich.

In dieses Kapitel gehört unserer Ansicht nach auch ein Abschnitt über die Situation von Fahrenden Frauen und von sesshaften Jenischen und Roma Frauen in der Schweiz.

3. Eine weitere Überlegung scheint in Abs. 200-202 Frauenorganisationen angebracht: Wie steht es heute mit dem Zusammengehen von in- und ausländischen Frauen in wichtigen Angelegenheiten? Wo bestehen Lücken, wo sind schon gute Ansätze vorhanden? Wie gibt es auch hier möglicherweise Ausgrenzungen? Kommentar zum Organisationsgrad zugewanderter, Farbiger Frauen oder Frauen anderer Minderheitengruppen in der Schweiz.

Entweder hier oder anderswo sollte ein Abschnitt zur Frage der Integration zugewanderter Frauen eingefügt werden: spezifische Problematik gegenüber der Integration der Männer, die meist über die Arbeitswelt geschieht.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Die Vizepräsidentin:

Cécile Bühlmann